

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine

Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 11.08.2025 I 12-1.12.3-11/24

Nummer:

Z-12.3-91

Antragsteller:

DWK Drahtwerk Köln GmbH Schanzenstraße 40 51063 Köln Geltungsdauer

vom: 3. Juli 2025 bis: 3. Juli 2030

Gegenstand dieses Bescheides:

Spannstahllitze St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen, glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser: 12,5 - 15,3 und 15,7 mm mit Anwendungsbestimmungen für Spannstahlbauteile und Felsanker

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und drei Anlagen. Der Gegenstand ist erstmals am 14. Juni 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-12.3-91



Seite 2 von 10 | 11. August 2025

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 10 | 11. August 2025

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- (1) Zulassungsgegenstand ist die kaltgezogene Spannstahllitze St 1660/1860 bestehend aus sieben kaltgezogenen Einzeldrähten mit kreisförmigem Querschnitt. Die Nenndurchmesser der Spannstahllitze 12,5 –15,3 und 15,7 mm (siehe Anlage 1). Die Spannstahllitze besitzt sehr niedrige Relaxation.
- (2) Die Spannstahllitze darf:
- zum Vorspannen von Spannbetonbauteilen nach DIN EN 1992-1-1# in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA,
- zum Vorspannen von Betonbrücken nach DIN EN 1992-2 in Verbindung mit DIN EN 1992-2/NA, wobei der Abschnitt 2.1.4 analog zu DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA zu beachten ist,
- zum Herstellen von Felsankern nach DIN EN 1537 in Verbindung mit DIN/TS 18537 verwendet werden.
- (3) Der Zulassungsgegenstand darf zum geraden Vorspannen von Fertigteilen im Spannbett (sofortiger Verbund) nach Abschnitt 1.1(2) für den Nenndurchmesser 12,5 mm verwendet werden; der Einsatz von Nenndurchmessern 15,3 und 15,7 mm ist nicht abschließend geregelt.
- (4) Die Verwendung als Spannglied in Spannverfahren ohne Verbund oder im nachträglichen Verbund ist in DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA nicht abschließend geregelt.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand sind Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von Spannverfahren mit Spanngliedern im sofortigen Verbund unter Verwendung der Spannstahllitze 12,5 mm nach Abschnitt 1.1 für Spannbetonbauteile oder Felsanker aus Normalbeton nach DIN 1045-2:2023-08 oder nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen und Metergewicht

- (1) Die Nenndurchmesser, die Nennquerschnitte und die Nenngewichte pro laufenden Meter (lfdm) sowie die jeweiligen Toleranzen sind in Anlage 1, Tabelle 1 angeben. Das prinzipielle Aussehen des Spannstahllitzen-Querschnitts ist in Anlage 1, Bild 1 dargestellt.
- (2) Die sich aus den Toleranzen ergebenden Werte der Eigenschaften nach Abschnitt 2.1.1(1) sind als 5 %-Quantilen der Grundgesamtheit definiert. Die Produktion ist so einzustellen, dass bei durchmesserweiser Betrachtung der mittlere Querschnittsfläche $\overline{\mathbb{A}}_p$ nicht kleiner als der Nennquerschnitt ist.
- (3) Die Querschnittsfläche A_p ist mittels Wägung zu ermitteln, wobei die Rohdichte der kaltgezogenen Spannstahllitze mit 7,81 g/cm³ und die Oberflächengestaltung als gleichmäßig über die Oberfläche verteilt anzunehmen sind.

2.1.2 Mechanische Eigenschaften

(1) Die Anforderungen an die mechanischen Eigenschaften sind in Anlage 2, Tabelle 2 und die Spannungs-Dehnungslinie in Anlage 3, Bild 2 angegeben.

[#] Detaillierte Angaben zu allen Normenverweisen sind im Folgenden nach Abschnitt 3 aufgelistet.



Seite 4 von 10 | 11. August 2025

- (2) Die Werte in Anlage 2, Tabelle 2 sind definiert als 5 %-Quantilen der Grundgesamtheit; zudem dürfen diese Werte bei den Merkmalen Dehngrenze $R_{p0,1}$ bzw. $R_{p0,2}$, Zugfestigkeit R_m und Gesamtdehnung bei Höchstkraft A_{gt} im Einzelfall um höchstens 5 % unterschritten werden
- (3) Die 95 %-Quantile der Zugfestigkeit einer Fertigungsmenge (Schmelze oder Herstelllos) darf die Nennfestigkeit von R_m = 1860 N/mm² höchstens um 7 % überschreiten.
- (4) Für Querschnitte $A_p \ge 93 \text{ mm}^2$ (Litzen-Nenndurchmesser $\ge 12,5 \text{ mm}$) ist die Querdruckempfindlichkeit durch den Umlenkzugversuch nach DIN EN ISO 15630-3, Abschnitt 12 nachzuweisen. Der Abfall der Tragfähigkeit darf nicht mehr als 28 % betragen.
- (5) Die Prüfwerte der Relaxation dürfen bei einer Prüftemperatur von 20 °C die in Anlage 2, Tabelle 3 angegebenen Werte um höchstens 10 % überschreiten.
- (6) Die der Bestätigung der Wöhlerlinie nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA zu Grunde liegenden Prüfergebnisse sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Zusammensetzung

(1) Spannstahllitze nach diesem Bescheid besitzt folgende grundlegende chemische Zusammensetzung in Massen-% (Schmelzanalyse):

С	Si	Mn	P max.	S max.
0,70 bis 0,90	0,15 bis 0,30	0,50 bis 0,90	0,020	0,020

(2) Die detaillierte Zusammensetzung der Spannstahllitze ist so einzuhalten wie sie beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt sind.

2.1.4 Mechanische Eigenschaften für Nachweise der Standsicherheit

2.1.4.1 Dehnung

Es gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 3.3.2(2) mit folgenden Festlegungen:

Die charakteristische Dehnung des Spannstahls bei Höchstlast ist mit ϵ_{uk} = 3,5 % (entspricht A_{ot}) anzunehmen.

2.1.4.2 Relaxation

Es gilt DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt NCI Zu 3.3.2(4)P mit folgenden Festlegungen:

- (1) Die Rechenwerte für die Relaxation der Spannstahllitze sind der Anlage 2, Tabelle 3 zu entnehmen. Diese Spannungsverluste gelten für Temperaturen, die in Bauteilen klimabedingt auftreten. Für andere Temperaturen mit Ausnahme des in Abschnitt 2.1.4.2(2) geregelten Anwendungsfalles sind die Relaxationswerte besonders zu bestimmen.
- (2) Werden Spannbetonfertigteile unter einer Spannbettvorspannung von $0.8 \cdot R_{p0.1}$ bzw. $0.65 \cdot R_m$ (der kleinere Wert ist maßgebend) und bei Temperaturen bis zu +80 °C wärmebehandelt (~ 8 h), so darf der Relaxationsverlust $\Delta R_{z,t}$ mit 4 % angesetzt werden. In diesem Fall kann angenommen werden, dass der gesamte Relaxationsverlust während der Wärmebehandlung auftritt und alle späteren Relaxationsverluste unter Normaltemperatur vorweggenommen sind.

2.1.4.3 Festigkeiten

Es gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 3.3.3 mit folgenden Festlegungen:

- (1) Der charakteristische Wert der 0,1%-Dehngrenze ist mit $f_{p0,1k}$ = 1600 N/mm² (entspricht $R_{p0,1}$) anzunehmen.
- (2) Der charakteristische Wert der Zugfestigkeit des Spannstahls ist mit f_{pk} = 1860 N/mm² (entspricht R_m) anzunehmen.

2.1.4.4 Elastizitätsmodul

Es gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 3.3.6(2) mit folgender Festlegung:

Als Rechenwert für den Elastizitätsmodul ist $E_p = 193\,000\,\text{N/mm}^2$ anzunehmen.

Seite 5 von 10 | 11. August 2025

2.1.4.5 Ermüdungseigenschaften

Es gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 6.8 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA mit folgenden Festlegungen:

- (1) Für den Nachweis gegen Ermüdung der Spannstahllitze ist die Wöhlerlinie gemäß DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 6.8.4, Bild 6.30 mit den relevanten Parametern N^* , k_1 , k_2 und $\Delta\sigma_{\rm Rsk}$ nach Tabelle 1 anzunehmen.
- (2) Im sofortigen Verbund gilt die mit Parametern aus Tabelle 1, Zeile 1 beschriebene Wöhlerlinie nur außerhalb des Verankerungsbereichs.
- (3) Für den Nachweis innerhalb des Verankerungsbereichs ist die Spannungsschwingbreite $\Delta\sigma_{\rm Rsk}$ der Spannstahllitze im sofortigen Verbund am Ende der Übertragungslänge auf 50 N/mm² zu begrenzen. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für bis zu maximal 10 Mio. Lastzyklen.

Tabelle 1: Parameter der Wöhlerlinien

Spannstahl		Spannungs- exponent		Δσ _{Rsk} bei N* Zyklen ^{b)} [N/mm²]	
		k ₁	k ₂	Klasse 1	
im sofortigen Verbund (gerade) a)	10 ⁶	5	9	185	
im nachträglichen Verbund c)					
- Einzellitzen in Kunststoffhüllrohren	10 ⁶	5	9	185	
gerade Spannglieder, gekrümmte Spannglieder in Kunststoffhüllrohren	10 ⁶	5	9	150	
- gekrümmte Spannglieder in Stahlhüllrohren	10 ⁶	3	7	120	

a) Im sofortigen Verbund gilt die beschriebene Wöhlerlinie nur außerhalb des Verankerungsbereichs.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) Das Ausgangsmaterial der Spannstahllitzen wird als Sauerstoffblas- oder Elektro-Stahl erschmolzen. Die durch Kaltziehen hergestellten Einzeldrähte werden zur Litze verseilt. Die fertige Spannstahllitze erfährt eine Wärmebehandlung mit dem Ziel, eine niedrige Relaxation zu erhalten.
- (2) Fertigungstechnisch bedingte Schweißstellen müssen entfernt werden. Ist zur Fertigung besonders langer Spannstahllitzen das Schweißen einzelner Drähte unumgänglich, so hat dies vor dem gesamten Ziehvorgang zu erfolgen. In der fertigen Spannstahllitze müssen Schweißstellen mindestens das Zehnfache der Schlaglänge voneinander entfernt sein.
- (3) Die Herstellbedingungen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Unterlagen entsprechen.
- (4) Nachträgliches Richten der Spannstahllitze ist nicht zulässig.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Spannstahllitzen dürfen in Ringen gewickelt geliefert werden. Dabei darf das 0,9-fache der Dehngrenze $R_{p0,1}$ bzw. die Elastizitätsgrenze $R_{p0,01}$ (der kleinere Wert ist maßgebend) des einzelnen Drahts nicht überschritten werden.

b) Werte im eingebauten Zustand

c) Für Nachweise der Verankerung und Kopplung von Spanngliedern sind die Bestimmungen der Verwendbarkeitsnachweise und Bauartgenehmigungen des jeweiligen Spannverfahrens zu beachten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-12.3-91



Seite 6 von 10 | 11. August 2025

- (2) In Ringen gewickelte Spannstahllitzen müssen sich gerade abwickeln lassen. Ein nachträgliches Richten ist nicht zulässig.
- (3) Spannstahllitzen sind in geschlossenen Transportbehältnissen (z. B. Container, LKW mit Plane) oder durch geeignete Verpackung vor Feuchtigkeit zu schützen.
- (4) Transportbehältnisse und Lagerräume müssen trocken und frei sein von Korrosion hervorrufenden Stoffen (z. B. Chloriden, Nitraten, Säuren).
- (5) Während des Transports und der Lagerung ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Spannstahllitzen weder mechanisch beschädigt noch verschmutzt werden.

2.2.3 Kennzeichnung und Lieferschein

(1) Der in Ringform gewickelte oder bereits in Konfektionslängen geschnittene und gebündelte Spannstahllitze muss mit einem etwa 60 x 120 mm² großen, witterungsbeständigen und gegen mechanische Verletzungen unempfindlichen Anhängeschild mit Ü-Zeichen und folgender Aufschrift versehen sein:

Tolgoniaer / tareerinit vereenen eenin	
Herstellwerk:	Vorsicht empfindlicher Spannstahl!
DWK Drahtwerk Köln GmbH	
Schanzenstraße 40	Trocken und vor Korrosion geschützt lagern!
51063 Köln	
Spannstahllitze St 1660/1860	Nicht beschädigen, nicht verschmutzen!
- kaltgezogene, glatte Einzeldrähte -	
nach ZulNr. Z-12.3-91	Bitte aufbewahren und bei Beanstandung
Relaxationsklasse: sehr niedrig	einschicken!
Wöhlerlinie-Klasse: 1	
Nenndurchmesser: mm	
Schmelze-Nr.:	
Chargen-Nr.	
Auftrags-Nr.:	
Lieferdatum:	
Empfänger:	

(2) Der Lieferschein muss die gleichen Angaben enthalten wie das Anhängeschild nach 2.2.3(1) sowie ergänzend die Spannungs-Dehnungs-Linien auf der Grundlage der Herstellungsdaten nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 3.3.4(4) einschließlich des Elastizitätsmoduls und muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der o.g. Bauprodukte mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o.g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-12.3-91



Seite 7 von 10 | 11. August 2025

- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im hinterlegten "Prüf- und Kontrollplan für die Überwachung" aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und gemäß der im hinterlegten "Prüf- und Kontrollplan für die Überwachung" Kriterien auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach hinterlegtem "Prüf- und Kontrollplan für die Überwachung" entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Das Spannverfahren für Spannbetonbauteile oder Felsanker ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen - insbesondere DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA sowie DIN 1045-3:2023-08 oder nach DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3:2012-03 und, soweit zutreffend, nach DIN 1045-40:2023-08 oder nach

Seite 8 von 10 | 11. August 2025

DIN 1045-4:2012-02 bzw. DIN EN 1537 in Verbindung mit DIN/TS 18537 - zu planen, zu bemessen und auszuführen, soweit im Folgenden nichts anders bestimmt ist.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind auch analog für DIN EN 1992-2 in Verbindung mit DIN 1992-2/NA zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Spannglieder im sofortigen Verbund unter Verwendung der Spannstahllitze 12,5 mm nach Abschnitt 1.1.

Spannverfahren mit Spanngliedern im sofortigen Verbund unter Verwendung der Spannstahllitzen mit $A_p > 100 \text{ mm}^2$ (Nenndurchmesser 15,3 und 15,7 mm) sind von diesem Bescheid nicht erfasst.

3.2 Planung und Bemessung

3.2.1 Verankerung im sofortigen Verbund

- (1) Bei Anwendung von DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ist die Verbundspannung $f_{\rm bpt}$ nach Gleichung (8.15) mit $\eta_{\rm p1}$ = 2,85 und die Verbundfestigkeit $f_{\rm bpd}$ nach Gleichung (8.20) mit $\eta_{\rm p2}$ = 1,4 zu ermitteln. Für $f_{\rm ctd}$ (t) und $f_{\rm ctd}$ sind $\alpha_{\rm ct}$ = 0,85 und $\gamma_{\rm c}$ = 1,5 einzusetzen.
- (2) Zur Spannkrafteinleitung ist ungerissener Beton erforderlich. Eine Sprengrissbildung an der Bauteilstirnseite im Zuge oder nach der Spannkraftkrafteinleitung ist auszuschließen. Es ist das DAfStb-Heft 600, Abschnitt 8.10.2 zu beachten.

3.2.2 Zusätzliche Anwendungsregeln für zyklische Beanspruchung im sofortigen Verbund

(1) Zur Bestimmung der Verankerungslänge $\rm l_{bpd}$ der Spannstahllitze im sofortigen Verbund unter zyklischer Beanspruchung wird Gleichung (8.21) nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA wie folgt ersetzt:

$$l_{\text{bpd}} = l_{\text{pt2}} + \alpha_2 \cdot \phi \cdot (\sigma_{\text{pd}} - \sigma_{\text{pm}\infty}) / (f_{\text{bpd}} \cdot \eta_{\text{dyn}})$$
(1)

Dabei ist

 l_{pt2} der obere Bemessungswert der Übertragungslänge nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.10.2.2(3) in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA und Abschnitt 3.2.1(1) dieses Bescheids;

 α_2 = 0,19;

 ϕ der Nenndurchmesser der Spannstahllitze,

 $\sigma_{\rm pd}$ die Spannung im Spannglied, die der Kraft nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.10.2.3(1) in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, NCI Zu 8.10.2.3(1) entspricht;

 $\sigma_{\mathrm{pm}\infty}$ die Vorspannung abzüglich aller Spannkraftverluste;

 f_{bpd} nach Abschnitt 3.2.1(1) dieses Bescheids;

 $\eta_{\rm dyn}$ = 2/3.

Eine Rissbildung innerhalb des Verankerungsbereichs $l_{\rm bpd}$ nach Gleichung (1) ist wirksam auszuschließen. Hierzu ist nachzuweisen, dass innerhalb der Verankerungslänge $l_{\rm bpd}$ die Betonzugspannung folgende Werte nicht überschreitet:

- für die Oberlast der zyklischen Beanspruchung den Wert 0,85 · fctk;0,05;
- unter statischer Maximalbeanspruchung im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit (unter seltener (charakteristischer) Einwirkungskombination bei Ansatz von $\psi_{0,i}$ = 1,0) den Wert $f_{\text{ctk};0,05}$.
- (2) Sofern sich nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.10.2.3, Gleichung (8.21) in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Zu 8.10.2.3 und NCI Zu 8.10.2.3 (NA.7) eine größere

Seite 9 von 10 | 11. August 2025

Verankerungslänge l_{bnd} ergibt als nach Abschnitt 3.2.2(1), Gleichung (1), ist diese maßgebend.

3.3 Ausführung

DIN 1045-40:2023-08

- (1) Hinsichtlich der Behandlung und des Schutzes der Spannstahllitze an der Anwendungsstelle sind die maßgebenden Bestimmungen (z. B. Normen, Richtlinien) zu beachten. Die Spannstahllitze muss auch während der Verarbeitung bis zur Herstellung des endgültigen Schutzes (z. B. Verpressen mit Zementmörtel) gegen Korrosion, mechanische Beschädigungen, usw. geschützt sein.
- (2) Eine beschädigte Spannstahllitze darf weder verarbeitet noch eingebaut werden.
- (3) Die Spannstahllitze darf nicht geschweißt werden.
- (4) Nachträgliches Richten der Spannstahllitze ist nicht zulässig.

Folgende technischen Spezifikationen	werden in Bezug genommen:
DIN EN 206-1:2001-07	Beton Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Deutsche Fassung EN 206-1:2000
	in Verbindung mit: DIN EN 206-1/A1:2004-10: Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Deutsche Fassung EN 2061:2000/A1:2004
	DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 2061:2000/A2:2005
DAfStb-Heft 600:2012-09	Erläuterung zu DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA (Eurocode 2)
DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teil 2: Beton, Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton
DIN 1045-3:2012-03	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670
	in Verbindung mit: DIN 1045-3 Berichtigung 1:2013-07: Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670, Berichtigung zu DIN 1045-3:2012-03
DIN 1045-3:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teil 3: Bauausführung
DIN 1045-4:2012-02	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen

Z193118.25 1.12.3-11/24

entsprechen

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 40: Regeln für Betonfertigteile, die keiner spezifischen Norm

Seite 10 von 10 | 11. August 2025

DIN EN 1537:2014-07 Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten

(Spezialtiefbau) Verpressanker, Deutsche Fassung

EN 1537:2013

DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und

Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche

Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010

in Verbindung mit:

DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03:

Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton-

und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine

Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche

Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014

DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter -

Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine

Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

in Verbindung mit:

DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12:

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter -

Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton und

Spannbetontragwerken - Teil 11: Allgemeine

Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung

Α1

DIN EN 1992-2:2010-12 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und

Spannbetontragwerken - Teil 2: Betonbrücken - Bemessungs

und Konstruktionsregeln; Deutsche Fassung

EN 1992-2:2005+AC:2008

DIN EN 1992-2/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter -

Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 2: Betonbrücken - Bemessung

und Konstruktionsregeln

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen;

Deutsche Fassung EN 10204:2004

DIN EN 13670:2011-03 Ausführung von Tragwerken aus Beton, Deutsche Fassung von

EN 13670:2009

DIN EN ISO 15630-3:2020-02 Stähle für die Bewehrung und das Vorspannen von Beton

- Prüfverfahren - Teil 3: Spannstähle (ISO 15630-3:2019, korrigierte Fassung 2019-10), Deutsche Fassung

EN ISO 15630-3:2019

DIN/TS 18537:2021-05 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2014-07,

Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Verpressanker

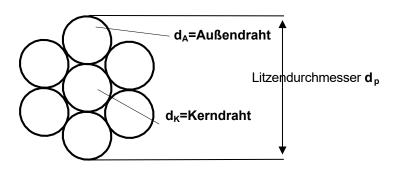
LBD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow

Abteilungsleiter

Beglaubigt Deutschmann



Bild 1: Darstellung des Spannstahllitzen-Querschnitts



d_A = Außendrahtdurchmesserd_K = Kerndrahtdurchmesser

Schlaglänge: 14- bis 18-facher Litzendurchmesser (dp)

Tabelle 1: Abmessungen, Gewicht und Toleranzen

		Einzeldrähte				
Nenn- durchmesser		Nenn- querschnitt		Nenn- gewicht ^{a)}	Durchmesserverhältnis Kerndraht/Außendrähte	
$d_p = \phi$	≈ 3 d _A	Ap	Toleranz		d_k / d_A	
mm	Zoll	mm²	%	g/m		
12,5	1/2"	93		726,0		
15,3	0,6"	140	±2	1093,0	≥ 1,03	
15,7	0,62"	150		1172,0		
a) Rohdichte = 7,81 [g/cm³]						

Spannstahllitze St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen, glatten Einzeldrähten mit
Nenndurchmesser: 12,5 - 15,3 und 15,7 mm mit Anwendungsbestimmungen

Darstellung des Spannstahllitzen-Querschnitts, Abmessungen, Gewichte und Toleranzen

Anlage 1



Tabelle 2: Festigkeits- und Verformungseigenschaften

	Festigkeitsklasse		St 1660/1860	Quantile a)	
Relaxationsklasse			sehr niedrig	[%]	
Elastizitätsgrenze	R _{p0,01}	MPa	1400	5	
0,1 %-Dehngrenze	R _{p0,1}	MPa	1600	5	
0,2 %-Dehngrenze	R _{p0,2}	MPa	1660	5	
Zugfestigkeit	R _m	MPa	1860	5	
Gesamtdehnung bei Höchstkraft	A _{gt}	%	3,5	5	
Biegezahlen Hin- und Herbiegeversuch nach DIN EN ISO 15630-3:2020-02, Abschnitt 7	N _b		3	5	

a) Quantile für eine statistische Wahrscheinlichkeit von w=1- α = 0,95 (einseitig)

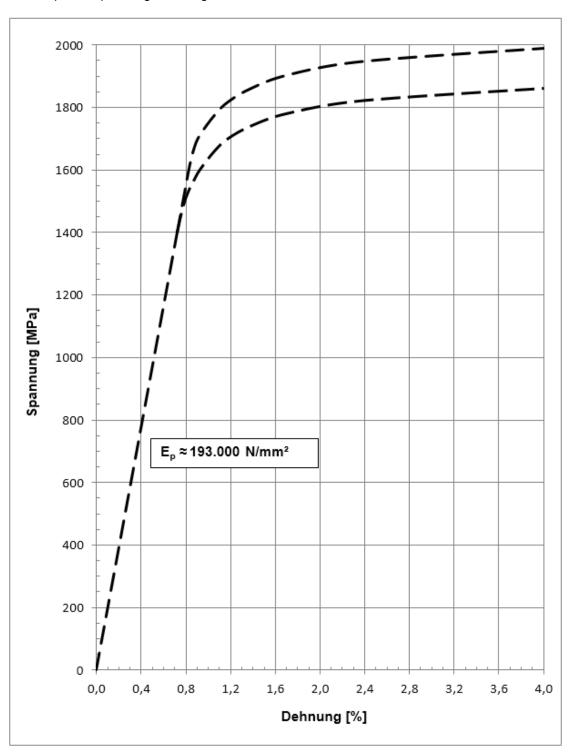
Tabelle 3: Rechenwerte für Spannungsverluste $\Delta R_{z,t}$ in [%] der Anfangsspannung R_i

	sehr niedriger Relaxation						
	Zeitspanne nach dem Vorspannen in Stunden						
R _i /R _m	1 10 200 1000 5000					5 · 10⁵	10 ⁶
0,45							
0,50							
0,55	unter 1%					1,0	1,2
0,60	1,2 1,3 2,0				2,5	2,8	
0,65					4,5	5,0	
0,70			1,0	2,0	3,0	6,5	7,0
0,75		1,2	2,5	3,0	4,5	9,0	10,0
0,80	1,0	2,0	4,0	5,0	6,5	13,0	14,0

Spannstahllitze St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen, glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser: 12,5 - 15,3 und 15,7 mm mit Anwendungsbestimmungen	
Mechanische Eigenschaften, Relaxationswerte	Anlage 2



Bild 2: Prinzipieller Spannung-Dehnungs-Linie-Verlauf



Die Linien geben eine Orientierung für den prinzipiellen Spannungs-Dehnungs-Verlauf bei Annahme des Rechenwertes des E-Moduls (E_p) von 193.000 N/mm².

Spannstahllitze St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen, glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser: 12,5 - 15,3 und 15,7 mm mit Anwendungsbestimmungen	
Prinzipieller Spannung-Dehnungs-Linie-Verlauf	Anlage 3